

07.33.00

TEIL A

PLANZEICHNUNG

(TEILBEREICH II)



N
M. 1:1000
 Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
 Katasteramt Lübeck, Juli 1994

TEIL B

TEXT

SIEHE ANLAGE

DIN-Normen und andere technische Regelwerke, auf die in der Planzeichnung und im Text des Bebauungsplanes Bezug genommen wird, liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der Bauutzungsverordnung - BauNVO -)

WS	Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2 BauNVO)
WR	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
WB	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)
MD	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)
SOE	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
WR 2/wo	Beschränkung der Zahl Wohnungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16-21 BauNVO)

(0,7)	Geschößflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
GF	Geschößfläche	III als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze
3,0	Baumassenzahl	z.B. III-V als Höchstgrenze
BM	Baumasse	z.B. V zwingend
0,4	Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen
GR	Grundfläche	TH Traufhöhe FH Firsthöhe OK Oberkante
OK	Oberkante zwingend	OK Oberkante

in ... über OKfa (Oberkante zugeordneter Fahrbahn)
 NN vorhandenes Gelände

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

	Offene Bauweise		G Geschlossene Bauweise
	nur Einzelhäuser zulässig		Z Zeilenbauweise
	nur Doppelhäuser zulässig		A Abweichende Bauweise
	nur Hausgruppen zulässig		B Baulinie
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		--- Baugrenze

Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

	Flächen für den Gemeinbedarf		Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Öffentliche Verwaltungen		Post
	Schule		Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Feuerwehr
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Schutzbauwerk
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		
	Flächen für Sport- und Spielanlagen		
	Sportanlagen		Sportanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr		Hubschrauberlandeplatz
	Flughafen		
	Bahnanlagen		
	Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		P Öffentliche Parkplätze
	Einfahrt		Fußgängerbereich
	Ausfahrt		Verkehrsberuhigter Bereich
	Einfahrtbereich		Verkehrsgrün
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

	Elektrizität		Abwasser
	Gas		Abfall
	Fernwärme		Ablagerung
	Wasser		

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

	Grünflächen		Zeitplatz
	Parkanlage		Badeplatz, Freibad
	Dauerkleingärten		Friedhof
	Sportplatz		Bolzplatz
	Spielplatz		

Wasserflächen und Hochwasserschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft		Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
	Hafen		Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Hochwasser-rückhaltebecken		
	Überschwemmungsgebiet		

Aufschüttungen, Abgrabungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und abs. 6 BauGB)

	Flächen für Aufschüttungen		Flächen für Abgrabungen

Landwirtschaft, Wald

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

	Flächen für die Landwirtschaft		Waldflächen

Landschaftsschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

	Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft		Erhaltung z.B. Bäume
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		Erhaltung z.B. Bäume
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern		Sträucher
	Anpflanzen z.B. Bäume		Sonstige Bepflanzungen
	Sträucher		Sonstige Bepflanzungen
	Sonstige Bepflanzungen		Sonstige Bepflanzungen

Stadterhaltung und Denkmalschutz

(§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (nachrichtlich übernommen)		Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen		Kulturdenkmal

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990
Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

Sonstige Planzeichen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Höchstgröße, Höchstbreite und Höchststiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindeststiefe der Baugrundstücke

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

	Ga Garagen		GGa Gemeinschaftsgaragen
	St Stellplätze		GSSt Gemeinschaftsstellplätze
	Spielplatz		TGa Tiefgarage
			GTGa Gemeinschaftstiefgarage

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

OK (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)

UK (Unterkante) (Unterkannte)

SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 82 LBO)

WD Walmdach

FD Flachdach

45° Dachneigung

← Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurgrenze
	Gemarkungsgrenze
	Kreisgrenze
	Landesgrenze
	Eigentumsgrenze (Flurstücksgrenze)
	in Aussicht genommene Grenze
	Wegfallende Grenze
	Wegfallende Bäume
	Vorhandene Gebäude
	Wegfallende Gebäude
	Höhe über NN
	10.00
	HL Hansestadt Lübeck
	Sichtwinkel
	Grenze d. Anschl. B-Pläne
	Wegfallende Grenze des B-Planes
	Bushaltestelle
	Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
	Vorhandener Knick
	Wegfallender Knick
	Vorhandener Baumkronendurchmesser

verwendete Planzeichen

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 24.11.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 30.11.1994 erfolgt.	Lübeck, den 18. Mai 1995 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt Im Auftrag L.S. GEZ ZAHN DR-ING ZAHN GEZ BRÜCKNER BRÜCKNER
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 14.02.94 bis einschließlich 20.02.1994 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB bzw. § 2 (2) Satz 1 BauGB-Maßnahmen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.	Lübeck, den 18. Mai 1995 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ GROTH GROTH
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.07.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Lübeck, den 18. Mai 1995 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ GROTH GROTH
4. Die Bürgerschaft hat am 24.11.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Lübeck, den 18. Mai 1995 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ GROTH GROTH
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.12.1994 bis zum 29.12.1994 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB i.V.m. § 2 (3) BauGB-Maßnahmen öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 30.11.1994 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.	Lübeck, den 18. Mai 1995 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ GROTH GROTH
6. Der katasteramtliche Bestand am 1.3.1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	Lübeck, den 15.5.1995 Katasteramt L.S. GEZ SONNEMANN
7. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 11 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.	Lübeck, den 18. Mai 1995 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ GROTH GROTH
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 30.03.1995 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 30.03.95 gebilligt. Der Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden Wohnungsbedarfs der Bevölkerung, er ist gemäß § 8 (2) S. 1 BauGB aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes entwickelt worden. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.	Lübeck, den 24. Mai 1995 GEZ SZAMEIT Senator L.S. Erster stellv. Bürgermeister
9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 31.05.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 01.06.1995 in Kraft getreten.	Lübeck, den 1. Juni 1995 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt Im Auftrag L.S. GEZ BRÜCKNER BRÜCKNER

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGRl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGRl. I S. 461 und § 9 i. d. BauGB), § 51 BauGB, § 51 BauGB, § 51 BauGB sowie nach § 2 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (LBO) S. 321 wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.03.1995, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 07.33.00-Walderseekaserne-Teilbereich II - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

**SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
 BEBAUUNGSPLAN NR. 07.33.00
 WALDERSEEKASERNE
 TEILBEREICH II**